



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2022	Ausgegeben zu Saarbrücken, 9. Juni 2022	Nr. 35
------	---	--------

Inhalt

Seite

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes (Lv 1/21)	882
Bekanntmachung betreffend die Wahl der Ersten Vizepräsidentin sowie der Zweiten Vizepräsidentin des Landtages des Saarlandes. Vom 18. Mai 2022.	882
Bekanntmachung betreffend die Wahl des Ersten Schriftführers sowie der Zweiten Schriftführerin und des Dritten Schriftführers des Landtages des Saarlandes. Vom 18. Mai 2022.	882
Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Absatz 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 18. Februar 2022 bzgl. des Mangels der Versorgung der Bevölkerung mit tamoxifenhaltigen Arzneimitteln. Vom 20. Mai 2022	882
Stellenausschreibung der Universität des Saarlandes	883

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes

154 **Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes (Lv 1/21)**

Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes vom 22. April 2022 – Lv 1/21 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

Soweit Artikel 2 § 35 des Gesetzes zur Neuregelung der polizeilichen Datenverarbeitung im Saarland vom 6./7. Oktober 2020 auf § 100b StPO verweist, ist damit die StPO in der Fassung vom 6. Dezember 2020 gemeint.

Soweit Artikel 2 § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Neuregelung der polizeilichen Datenverarbeitung im Saarland vom 6./7. Oktober 2020 Eingriffsbefugnisse unter den Voraussetzungen des § 6 des Saarländischen Polizeigesetzes begründet, bestehen sie nur, wenn die betroffene Person in einer spezifischen individuellen Nähe zu der aufzuklärenden Gefahr steht, Anhaltspunkte vorliegen, dass ein bestehender Kontakt einen Bezug zum Ermittlungsziel aufweist und daher eine nicht unerhebliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Überwachungsmaßnahme der Aufklärung der Gefahr dienlich sein wird.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 i. V. m § 61 Absatz 3 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof des Saarlandes Gesetzeskraft.

Saarbrücken, den 30. Mai 2022

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

Bekanntmachungen

150 **Bekanntmachung betreffend die Wahl der Ersten Vizepräsidentin sowie der Zweiten Vizepräsidentin des Landtages des Saarlandes**

Vom 18. Mai 2022

Der Landtag des Saarlandes hat in seiner 2. Sitzung am 18. Mai 2022 gemäß Artikel 70 Absatz 2 der Verfassung des Saarlandes und § 6 des Gesetzes über den Landtag des Saarlandes

Frau Abgeordnete Dagmar Heib
zur Ersten Vizepräsidentin,

Frau Abgeordnete Christina Baltes
zur Zweiten Vizepräsidentin

gewählt.

Saarbrücken, den 18. Mai 2022

Landtag des Saarlandes

Die Präsidentin
Becker

151 **Bekanntmachung betreffend die Wahl des Ersten Schriftführers sowie der Zweiten Schriftführerin und des Dritten Schriftführers des Landtages des Saarlandes**

Vom 18. Mai 2022

Der Landtag des Saarlandes hat in seiner 2. Sitzung am 18. Mai 2022 gemäß Artikel 70 Absatz 2 der Verfassung des Saarlandes und § 6 des Gesetzes über den Landtag des Saarlandes

Herrn Abgeordneten Raphael Schäfer
zum Ersten Schriftführer,

Frau Abgeordnete Martina Holzner
zur Zweiten Schriftführerin,

Herrn Abgeordneten Carsten Becker
zum Dritten Schriftführer

gewählt.

Saarbrücken, den 18. Mai 2022

Landtag des Saarlandes

Die Präsidentin
Becker

152 **Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Absatz 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 18. Februar 2022 bzgl. des Mangels der Versorgung der Bevölkerung mit tamoxifenhaltigen Arzneimitteln**

Vom 20. Mai 2022

Auf Grundlage von § 79 Absatz 5 AMG in Verbindung mit der Bekanntmachung des BMG vom 18. Februar 2022 (BAnz AT 18.02.2022 B6) wird auch über den 31. Mai 2022 hinaus ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG wie folgt gestattet:

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit des Saarlandes als zuständige Behörde für den Vollzug des Arzneimittelgesetzes im Saarland gestattet den Inhabern einer Erlaubnis nach § 1 Apothekengesetz (ApoG) und Krankenhausapotheken nach § 14 ApoG sowie den Inhabern einer Erlaubnis nach § 52a AMG ein Abweichen von den Vorgaben des § 21 Absatz 1 AMG und der §§ 10 Absatz 1 und 11 Absatz 1 AMG hinsichtlich des Inverkehrbringens von in Deutschland nicht zugelassenen tamoxifenhaltigen Arzneimitteln und der Vorgabe der Beschriftung der Behältnisse sowie Beifügung einer Packungsbeilage in deutscher Sprache unter folgender Maßgabe:

Sofern pharmazeutische Unternehmer oder Arzneimittelgroßhändler nicht oder nicht in ausreichendem Umfang in der Lage sind, für den deutschen Markt zugelassene tamoxifenhaltige Arzneimittel zu liefern, dafür aber solche, für die unter Bezugnahme auf die o. g. Bekanntmachung des BMG eine Gestattung zum Inverkehrbringen durch die zuständige Landesbehörde erteilt wurde, dürfen auch diese vom Großhandel sowie von der Apotheke bezogen und abgegeben werden. Eine Übersicht zu den Arzneimitteln, die von einer Gestattung umfasst sind, wird auf der Homepage des BfArM veröffentlicht. Zur Aufrechterhaltung der bundesweiten Versorgung ist von einer Bevorratung mit tamoxifenhaltigen Arzneimitteln abzusehen, die Verpflichtung zur Vorratshaltung nach § 15 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) sowie nach § 52b AMG wird insoweit ausgesetzt.

Die Gestattung erfolgt bis längstens zum 30. September 2022. Sollte vor dem genannten Zeitpunkt eine Bekanntmachung des BMG nach § 79 Absatz 5 AMG erfolgen, mit der festgestellt wird, dass der o. g. Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt, endet diese Gestattung entsprechend.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden.

Bekanntmachung:

Diese Allgemeinverfügung gilt wegen der Eilbedürftigkeit als am Tage nach ihrer Ausfertigung als bekannt gegeben. Die Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes folgt.

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können innerhalb der üblichen Bürozeiten im Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit, Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 74 VwGO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Klage zulässig. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung für den elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten und Staatsanwaltschaften im Saarland erhoben werden.

Saarbrücken, den 20. Mai 2022

**Der Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

Stellenausschreibungen

153 **Stellenausschreibung**

Die Universität des Saarlandes ist eine Campus-Universität, die international bekannt ist durch ihre ausgeprägte Forschungsorientierung. Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Schaffung idealer Bedingungen für Forschung und Lehre stehen im Mittelpunkt. Als Teil der Universität der Großregion ermöglicht die Universität des Saarlandes einen universitätsübergreifenden Austausch zwischen den Disziplinen über Ländergrenzen hinweg. Die Universität des Saarlandes ist mit ihren rund 17 000 nationalen und internationalen Studierenden in über hundert Studienfächern gelebte Vielfalt. Sie ist eine familienfreundliche Hochschule und mit mehr als 4 000 Mitarbeitenden eine der größten Arbeitgeberinnen in der Region.

Wir bieten zum **1. Oktober 2022** für die Fachrichtung Mathematik, Arbeitsgruppe Stochastik, folgende Stelle an:

**Lehrkraft für besondere Aufgaben (m/w/d)
Fachrichtung „Allgemeiner wissenschaftlicher
Dienst“ in der Laufbahn der Studienrätin/des
Studienrates im Hochschuldienst (m/w/d)**

Kennziffer W2113, Besoldungsgruppe A 13, Beschäftigungsdauer: unbefristet, Beschäftigungsumfang: 100% der regelmäßigen Arbeitszeit

Die Berufung erfolgt in das Beamt*innenverhältnis auf Probe.

Neben den allgemeinen beamt*innenrechtlichen Voraussetzungen müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach § 44 Absatz 5 des Saarländischen Hochschulgesetzes erfüllt sein:

„... Soll eine Einstellung in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis oder in das Beamtenverhältnis erfolgen, ist regelmäßig die Promotion oder ausnahmsweise eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung erforderlich. ...“

Weitere Voraussetzung ist eine nach dem abgeschlossenen Hochschulstudium ausgeübte hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren und sechs Mo-

naten innerhalb des öffentlichen Dienstes, die geeignet ist, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln.

Zur Erfüllung der Zeiten ist auch die Einstellung als Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter möglich.

Das ist Ihr Arbeitsbereich:

Durchführung von Lehrveranstaltungen der Mathematik, insbesondere für den Studiengang Versicherungs- und Finanzmathematik, in deutscher und englischer Sprache

Ihre Aufgaben sind:

- Sie wirken bei der Konzeption und der kontinuierlichen Weiterentwicklung von Lehrveranstaltungen für den neu eingerichteten Studiengang Versicherungs- und Finanzmathematik mit und führen diese selbstständig durch
- Sie unterstützen den Übungsbetrieb der Arbeitsgruppe Stochastik
- Sie beteiligen sich an Aufgaben der fachspezifischen Studienberatung und der allgemeinen Studienkoordination des Studiengangs Versicherungs- und Finanzmathematik sowie an der Bewerbung des Studiengangs in der Öffentlichkeit

Ihr Profil ist:

- Promotion in Mathematik. Darüber hinaus verfügen Sie über sehr gute Fachkenntnisse in den Bereichen Stochastik und Finanz- und Versicherungsmathematik sowie über einschlägige universitäre Lehrerfahrung in den genannten Bereichen.
- Sprachkenntnisse: sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse.

Darüber hinaus bringen Sie mit:

- Engagement für Studierende sowie die Fähigkeit, mathematische Inhalte motivierend zu vermitteln
- Teamgeist bei der Gestaltung und Durchführung des Studiengangs Versicherungs- und Finanzmathematik
- Erfahrung in der Akademischen Selbstverwaltung

Wir bieten Ihnen:

- Flexible Arbeitszeitmodelle zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie, u. a. die Möglichkeit zur Telearbeit

- Sicherer und zukunftsorientierter Arbeitsplatz mit attraktiven Konditionen
- Umfangreiche Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten (wie z. B. Sprachkurse)
- Attraktive Angebote im Rahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements, wie z. B. Hochschulsport
- Zusätzliche Altersvorsorge (RZVK)
- Vergünstigte Fahrkarte für öffentliche Verkehrsmittel (Job-Ticket Plus des saarVV)

Wir freuen uns auf **Ihre aussagekräftige Online-Bewerbung** (in einer PDF-Datei) bis zum **10. Juli 2022** an bender@math.uni-saarland.de. Bitte im Betreff der E-Mail die Kennziffer **W2113** angeben.

Bei **Fragen** können Sie sich gerne an uns wenden.

Ihre Ansprechperson:

Herr Prof. Dr. Christian Bender

bender@math.uni-saarland.de

Tel.: 06 81/302 24 35

Eine Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.

Sofern Sie einen ausländischen Hochschulabschluss erlangt haben, wird vor der Einstellung ein Nachweis über die Gleichwertigkeit dieses Abschlusses mit einem deutschen Abschluss durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) benötigt. Bitte beantragen Sie diesen ggf. rechtzeitig. Nähere Informationen finden Sie unter <https://www.kmk.org/zeugnisbewertung>.

Kosten für die Teilnahme an einem Vorstellungsgespräch bei der Universität des Saarlandes können, ebenso wie Kosten für eine etwaige Zeugnisbewertung der ZAB, grundsätzlich leider nicht erstattet werden.

Wir begrüßen Bewerbungen unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer und sozialer Herkunft, Religion/Weltanschauung, Behinderung, Alter sowie sexueller Orientierung und Identität. Die Universität des Saarlandes strebt nach Maßgabe ihres Gleichstellungsplanes eine Erhöhung des Anteils von Frauen an. Bewerbungen schwerbehinderter Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Im Rahmen Ihrer Bewerbung um eine Stelle an der Universität des Saarlandes (UdS) übermitteln Sie personenbezogene Daten. Beachten Sie bitte hierzu unsere Datenschutzhinweise gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Durch die Übermittlung Ihrer Bewerbung bestätigen Sie, dass Sie die Datenschutzhinweise der UdS zur Kenntnis genommen haben.

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016**Abonnenten:**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbügel eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:
Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

**Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de**